

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der gastronomiewelt GmbH

1. Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Firma gastronomiewelt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben Geltung nur, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2.1 Der **Lieferauftrag** wird rechtswirksam mit beiderseitiger Unterschrift durch den Besteller und einen Vertreter von uns, bei telefonischer Bestellung mit schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch uns.

3. Konstruktions und Formänderungen im Sinne der technischen Weiterentwicklung während der Lieferzeit bleiben uns vorbehalten und berühren nicht die Wirksamkeit des Lieferauftrags, soweit nicht der Kaufgegenstand nach Konstruktion und / oder Aussehen grundlegend geändert werden sollte.

4. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von 2 Wochen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

5. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen aus Gründen höherer Gewalt, auf uns keinen Einfluss haben (z.B. Streik, Unwetter, Krieg, behördliche Maßnahmen, z.B. beim Import und dgl.). Im übrigen gilt für Schadensersatzansprüche des Bestellers die Ziffer unten.

10. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

12. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware von der Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

13. Montage, Installation und Anschluss der gekauften Geräte, wie auch deren Aufstellung, sind alleine Sache des Bestellers, der die hierfür zuständigen Handwerker (z.B. Installateur, Elektriker) selbst auf eigene Kosten und Gefahr beauftragen muss. Gebrauchs- und Installationsrichtlinien der Firma gastronomiewelt GmbH sind dabei zu beachten. Soweit wir durch eigenes Personal anliefern und dieses Personal beim Aufstellen des Kaufgegenstandes behilflich ist geschieht dies unentgeltlich und freiwillig, ohne Verpflichtung und Haftung von uns. Gleiches gilt für den Abladevorgang.

14. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart spätestens binnen 30 Tagen ab Lieferung ohne Kürzung an uns zu leisten. Das Scheitern einer vom Besteller vorgesehenen Bankfinanzierung ändert nichts an der Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Besteller Verzugszinsen ab der ersten Mahnung.

15. Sofortige Zahlungsfähigkeit der Gesamtschuld bzw. einer Restschuld des Bestellers -ohne Rücksicht auf vereinbarte Fälligkeitstermine -tritt ein.'

a. Wenn der Besteller bei Teilzahlungsvereinbarung im Auftrag (auch durch Wechselakzpte) mit 2 Teilzahlungen oder einem Betrag in Höhe von 2 Teilzahlungen in Rückstand kommt <dies gilt auch bei Nichteinlösung von Schecks, Wechseln und Abbuchungen. Nichtausführung von Überweisungen sowie Bankfinanzierungen jeglicher Art - der Besteller trägt alleine die volle Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung und Übermittlung der Zahlung).

b. Wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse eingestellt wird, Sowie, wenn sich der Besteller bei seinen Gläubigern um ein allgemeines Moratorium bzw. ein außergewöhnliches Vergleichsverfahren bemüht, oder wenn sonstige Nachweise dafür vorliegen, das sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers seit Auftragserteilung in gravierender Weise verschlechtert haben <wenn z.B. der Besteller die eidesstattliche Versicherung - Offenbarungseid - leisten mußte bzw. Haftbefehl zu deren Erzwungung ergangen ist). Ist die gekaufte Ware an den Besteller noch nicht ausgeliefert, so können wir vor Auslieferung vom Besteller verlangen. daß dieser zuvor volle Zahlung leistet bzw. hierfür Sicherheitsleistung erbringt

c. Wenn der Besteller mit der Annahme der Lieferung bzw. deren Abruf <trotz entsprechender Aufforderung durch uns) in Verzug gerät - mit der Folge, daß der Besteller in diesem Falle mit der Zahlung des gesamten Kaufpreises vorleistungspflichtig wird. Gleiches gilt, wenn der Besteller mit der Erfüllung Sonstiger wesentlicher Vertragspflichten in Verzug gerät bzw. wesentliche Vertragspflichten in gravierender Weise verletzt, sowie, wenn sich herausstellt, daß der Besteller bei Auftragserteilung gegenüber uns in wesentlichen Punkten falsche Angaben gemacht bzw. wahre Angaben verpflichtungswidrig unterlassen hat.

d. Wenn der Besteller stirbt und seine Erben es trotz unserer Aufforderung unterlassen, gegenüber uns ihre volle Bereitschaft zur Vertragserfüllung ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

16. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

17. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte

Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

18. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen gegenüber uns in Verzug, so können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herausverlangen nachdem wir zuvor dem Besteller eine angemessene Nachfrist gem. § 326 BGB zur Zahlung gesetzt hat mit gleichzeitiger Ablehnungsandrohung für den Fall der Fristüberschreitung. Der Besteller schuldet dann neben der Herausgabe der Ware Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags. Die Rücknahme der Ware durch Firma gastronomiewelt GmbH gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

19. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

20. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

21. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

22. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

23. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Gebrauchte Güter sind von der Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen.

24. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

25. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

26. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

27. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

28. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

29. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

30. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

31. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

32. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

33. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.